

# Satzung für den Studiengang Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung (Kundenberaterlehrgang) des Sparkassenverbands Bayern (KBL)

vom 1. August 2008 (StAnz. Nr. 30/2008)

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes über die Sparkassenausbildung erlässt der Sparkassenverband Bayern folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Dauer und Gliederung

### II. Selbststudiumsteil

- § 3 Inhalte
- § 4 Studienanforderungen; Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 5 Wiederholung des Selbststudiumsteils; Nachholung einzelner Aufsichtsarbeiten

### III. Unterrichtsteil

- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Lehrinhalte
- § 8 Beratungsschulung

### IV. Prüfungen

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungen; Prüfungsstoff
- § 11 Prüfungsanforderungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfungsgesamtnote
- § 13 Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis

### V. Führung der Bezeichnung „Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung“

- § 14 Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung

### VI. Schlussbestimmungen

- § 15 Wiederholung des Unterrichtsteils; Nachholung einzelner Prüfungen
- § 16 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Ziel des Studiengangs

(1) Der Studiengang dient der Weiterbildung; in ihm werden für die Beratung der Kunden erforderliches Fachwissen vermittelt und vertieft sowie die Teilnehmer im Beratungsverhalten geschult.

(2) Der Studiengang ist Lehrgang im Sinn des §1 Abs. 1 Nr. 3 APG.

### § 2

#### Dauer und Gliederung

(1) Der Studiengang gliedert sich in einen Selbststudiumsteil von bis zu sechs Monaten und einen Unterrichtsteil von bis zu acht Wochen.

(2)<sup>1</sup> Der Unterrichtsteil kann in zwei Abschnitten durchgeführt werden. <sup>2</sup> Zusätzlich können E-Learning Bestandteile enthalten sein.

## II. Selbststudiumsteil

### § 3

#### Inhalte

Der Selbststudiumsteil erstreckt sich auf folgende Studieninhalte:

- Rechtskunde
- Steuerrecht
- Kreditgeschäft
- Wertpapiergeschäft
- Passivgeschäft
- Verbundgeschäft.

#### **§ 4 Studienanforderungen; Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

(1) Während des Selbststudiumsteils werden zwei Aufsichtsarbeiten aus den Studieninhalten des § 3 gestellt.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sind mit den in § 12 APG festgelegten Noten danach zu bewerten, inwieweit sie den Eingangsvoraussetzungen für den Unterrichtsteil des Studiengangs genügen.

(3) Den Selbststudiumsteil hat erfolgreich abgelegt, wer an beiden Aufsichtsarbeiten teilgenommen und in keiner Arbeit die Note „ungenügend“ oder „mangelhaft“ erhalten hat.

(4) Über das Ergebnis des Selbststudiumsteils wird dem Teilnehmer eine Bescheinigung erteilt.

#### **§ 5 Wiederholung des Selbststudiumsteils; Nachholung einzelner Aufsichtsarbeiten**

(1)<sup>1</sup> Wer den Selbststudiumsteil nicht erfolgreich abgelegt hat, kann den Selbststudiumsteil zweimal wiederholen. <sup>2</sup> Auf Antrag kann gestattet werden, nur eine der beiden Aufsichtsarbeiten zu wiederholen.

(2) Wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einzelne Aufsichtsarbeiten versäumt, kann diese Aufsichtsarbeiten im nächsten Selbststudiumsteil nachholen.

### **III. Unterrichtsteil**

#### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Unterrichtsteil kann zugelassen werden, wer

1. die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bankkaufmann oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat oder ein Hochschulstudium der Fachrichtungen Wirtschaft oder Recht abgeschlossen hat,
2. danach bei Studiengangsbeginn mindestens ein Jahr in der Kreditwirtschaft tätig war und
3. innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Unterrichtsteils den Selbststudiumsteil erfolgreich abgelegt hat oder auf andere Weise vergleichbare Kenntnisse nachweisen kann.

(2) Bei Beginn des Unterrichtsteils soll das 21. Lebensjahr vollendet sein.

(3) Bei der Anmeldung bestätigt die Sparkasse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

#### **§ 7 Lehrinhalte**

(1) Lehrinhalte sind

- Passivgeschäft
- Kreditgeschäft
- Wertpapiergeschäft
- Bauspargeschäft
- Versicherungsgeschäft
- Zahlungsverkehr
- kunden- und ertragsorientierter Verkauf.

(2) Die Lehrinhalte umfassen auch geschäftspolitische Grundlagen einschließlich Marktpolitik sowie Rechts- und Steuerfragen aus der Beratungspraxis.

#### **§ 8 Beratungsschulung**

<sup>1</sup> Die Beratungsschulung vermittelt das Umsetzen von Fachwissen in der Kundenberatung. <sup>2</sup> Hierzu werden

- beratungstechnische Grundlagen und
  - kunden- und ertragsorientiertes Verhalten
- gelehrt und geübt.

### **IV. Prüfungen**

#### **§ 9 Prüfungsausschuss**

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 APG.

#### **§ 10 Prüfungen; Prüfungsstoff**

<sup>1</sup> Während des Unterrichtsteils werden zwei schriftliche Aufgaben und zwei Beratungsgespräche aus den Lehrinhalten des § 7 gestellt. <sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Dritte anwesend sein.

#### **§ 11 Prüfungsanforderungen**

(1)<sup>1</sup> In den schriftlichen Aufgaben weist der Teilnehmer seine Fachkenntnisse nach. <sup>2</sup> Die Arbeitszeit für eine Aufgabe beträgt 150 Minuten. <sup>3</sup> Eine

Aufgabe kann aus mehreren Leistungstests bestehen.

(2)<sup>1</sup> Im Beratungsgespräch weist der Teilnehmer durch sein Beratungsverhalten nach, wie er das erforderliche Fachwissen in der Beratungspraxis anwenden kann. <sup>2</sup> Ein Beratungsgespräch soll etwa 30 Minuten dauern.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen; Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit den in § 12 APG festgelegten Noten zu bewerten.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungsleistungen erzielten Noten ermittelt.

## **§ 13 Prüfungserfolg; Prüfungszeugnis**

(1) Mit Erfolg hat am Studiengang teilgenommen, wer

1. eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „ausreichend“ und
2. in keiner Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ oder  
in nicht mehr als einer Prüfungsleistung die Note „mangelhaft“

erhalten hat.

(2) Sobald feststeht, dass ein Teilnehmer den Studiengang nicht erfolgreich abschließen kann, scheidet er aus.

(3)<sup>1</sup> Wer am Studiengang mit Erfolg teilgenommen hat, erhält ein Prüfungszeugnis. <sup>2</sup> Das Prüfungszeugnis weist

1. die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
  2. die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und
  3. die erreichte Platznummer
- aus.

## **V. Führung der Bezeichnung „Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung“**

### **§ 14 Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung**

(1)<sup>1</sup> Wer am Studiengang nach dem 1. Januar 2005 mit Erfolg teilgenommen hat, kann die Bezeichnung „Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung“ führen. <sup>2</sup> Über die Befugnis dazu wird eine besondere Urkunde ausgestellt.

(2) Wer vor dem 1. Januar 1993 mit Erfolg am Kundenberaterlehrgang oder am kunden- und betriebsbezogenen Lehrgang teilgenommen hat, dem wird auf Antrag bescheinigt, dass er berechtigt ist, die Bezeichnung „Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin“ zu führen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Wiederholung des Unterrichtsteils; Nachholung einzelner Prüfungen**

(1)<sup>1</sup> Wer am Unterrichtsteil nicht mit Erfolg teilgenommen hat, kann den Unterrichtsteil oder lediglich die Prüfungen einmal wiederholen. <sup>2</sup> Wenn der Unterrichtsteil in zwei Abschnitten durchgeführt wird, kann jeder Abschnitt oder lediglich die auf jeden Abschnitt entfallenden Prüfungen einmal wiederholt werden.

(2) Wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einzelne Prüfungen versäumt, kann diese Prüfungen an den von der Sparkassenakademie Bayern festgesetzten Terminen innerhalb von zwei Jahren nachholen.

### **§ 16 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen**

(1)<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 1. August in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung für den Studiengang Sparkassenfachwirt/Sparkassenfachwirtin für Kundenberatung (Kundenberaterlehrgang) des Sparkassenverbands Bayern (KBL) vom 4. Mai 2005 (StAnz Nr. 19/2005), außer Kraft.

(2) Für Kundenberaterlehrgänge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.